

§ 15

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung) Anwendung. Wandergewerbescheine für den Aufkauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen, unbeschadet der §§ 57 bis 57b der Gewerbeordnung, nur ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist, und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des § 58 der Gewerbeordnung — zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis versagt worden oder erloschen ist oder zurückgenommen wird. Die erteilte Erlaubnis ist im Wandergewerbescheine zu vermerken.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von Großstädten den auf den Erwerb von Gegenständen der im § 1 genannten Art gerichteten Gewerbebetrieben im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten allgemein verbieten, insoweit es sich nicht um altes Hausgerät oder Hausgerätabfälle aus unedlen Metallen handelt.

§ 16

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,
2. dem Verbote des § 1 Abs. 4 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,